

Einbürgerung von Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger in der Gemeinde Schötz

Voraussetzungen (§ 12 BüG)

Schweizer und Schweizerinnen erhalten das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie

- a. in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben.
- b. unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben und
- c. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

Anzahl Bürgerrechte (§ 6 BüG)

Jede Person kann höchstens zwei schweizerische Gemeindebürgerrechte haben. Bürgerrechte, welche die Ehefrau als ledig besass, werden **nicht** mitgezählt. Bei der Einbürgerung müssen die Gesuchsteller auf die überzähligen Bürgerrechte verzichten.

Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Das Bürgerrecht der Gemeinde Schötz wird nach Prüfung des Gesuches durch den Gemeinderat Schötz erteilt. Schweizerinnen und Schweizer, welche bisher ein ausserkantonales Bürgerrecht besaßen, erhalten bei der Einbürgerung in Schötz automatisch das Bürgerrecht des Kantons Luzern.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechtes von Schötz beträgt Fr. 80.-- (Einzelpersonen) bzw. Fr. 100.-- (Familien mit oder ohne Kinder).

Gesuchsunterlagen (§ 2 Verordnung zum BüG)

- Gesuchsformular
- Familienschein (erhältlich bei Zivilstandsamt der Heimatgemeinde)
- Familienbüchlein
- Auszug aus dem Betreibungsregister (erhältlich beim Betreibungsamt des Wohnortes)
- Auszug aus dem Zentralen Strafregister (zu bestellen bei der Poststelle oder unter www.strafregister.admin.ch)